	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
		Seite 1 von 17


Handbuch zum Qualitätszeichen



der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

**Dieses Handbuch mit Gültigkeit ab 01.12.2009
wurde durch den Qualitätsausschuss bei der
Landwirtschaftskammer
genehmigt und in Kraft gesetzt.**

Dieses Handbuch ist Eigentum der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung dieses Handbuches oder anderer interner Dokumente sowie eine Verwendung und Mitteilung des Inhalts - auch auszugsweise - ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gestattet.

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2 von 17


Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Übersicht der Mitgeltenden Unterlagen	3
1 Präambel.....	5
2 Organisation.....	6
2.1 Qualitätsausschuss	6
2.2 Fachbereich Gütezeichen der Landwirtschaftskammer	7
2.3 Prüfinstitute	7
2.3.1 Neutrale Kontrollstellen	7
2.3.2 Labore.....	7
2.4 Mitgeltende Unterlagen	8
3 Teilnahme am Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“	8
3.1 Antragstellung und Vergabe des Gütezeichens	8
3.2 Produktgruppen.....	9
3.3 Mitgeltende Unterlagen	9
4 Qualitäts- und Prüfbestimmungen	10
4.1 Probenahme und Produktprüfung.....	11
4.2 Nicht-Einhaltung der Qualitäts- und Prüfbestimmung	11
4.2.1 Nachkontrollen	12
4.2.2 Mögliche Abweichungen und Korrekturmaßnahmen	12
4.2.3 Sanktionen	13
4.3 Mitgeltende Unterlagen	14
5 Qualitätssicherung Fachbereich Gütezeichen	16
5.1 Auftragsbearbeitung	16
5.2 Beschwerdemanagement	16
5.2.1 Auswertung der Beschwerden.....	16
5.2.2 Interne Reklamationen	16
5.3 Dokumentenlenkung.....	17
5.3.1 Kennzeichnung und Aufbau der Dokumente	17




Übersicht der Mitgeltenden Unterlagen

Nr.	Kapitel	Mitgeltende Unterlagen
1.	Präambel	<ul style="list-style-type: none"> • RAL-RG 166 / 1
2.	Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • QZSH-2-01 Vowort • QZSH-2-02 Statut des Qualitätsausschusses • QZSH-2-03 Geschäftsordnung d. Qualitätsausschusses • QZSH-2-04 Zeichen-Satzung • QZSH-2-05 Besonderen Bedingungen für die Verleihung u. Führung des regionalen Warenzeichens • QZSH-2-06 Beitragsordnung
3.	Teilnahme am Gütezeichen	<ul style="list-style-type: none"> • QZSH-3-01 Verpflichtungsschein • QZSH-2-05 Beitragsordnung
4.	Qualitäts- und Prüfbestimmungen	<p>I – LW Tierische Produkte – Landwirtschaft</p> <p>I – LW-1 Markenfleisch vom Schwein</p> <p>I – LW-2 Rindfleisch</p> <p>I – LW-3 Lamm</p> <p>I – LW-4 Geflügel</p> <p>I – LW-5 Eier</p> <p>I – LW-6 Milch</p> <p>I – SCHL Schlachthöfe</p> <p>I – EW Tierische Produkte - Ernährungswirtschaft</p> <p>I – EW-1 Fleischwaren</p> <p>I – EW-2 Molkereiprodukte</p> <p>II – LW Pflanzliche Produkte – Landwirtschaft</p> <p>II – LW-1 Kartoffeln</p> <p>II – LW-2 Gemüse</p> <p>II – LW-3 Obst</p> <p>II – LW-4 Getreide</p> <p>II – EW Pflanzliche Produkte – Ernährungswirtschaft</p> <p>II – EW-1 Kartoffel- und Gemüseerzeugnisse</p> <p>II – EW-2 Getreideerzeugnisse</p> <p>III – UP Fischprodukte - Urproduktion</p> <p>III – FW-1 Binnenfisch</p> <p>III – FW-2 Seefisch</p> <p>III – EW Fischprodukte - Ernährungswirtschaft</p>

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Übersicht der Mitgeltenden Unterlagen	Seite 4 von 17

		<p>IV – UP Spezialitäten – Urproduktion</p> <p>IV – EW Spezialitäten – Ernährungswirtschaft</p> <p>V – andere landwirtschaftliche Bereiche</p> <p>V – UP 1. Urlaub auf dem Bauernhof</p> <p>V – UP 2. Produkte aus Gärtnereien und Baumschulen</p>
5.	Qualitätssicherung FB GZ	

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Präambel	Seite 5 von 17

1 Präambel

„Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ steht für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte der Ernährungswirtschaft von hoher Qualität, definierter Herkunft und transparentem Verbraucherschutz.

Die Produkte des Qualitätszeichens spiegeln die Leistungsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Land- und Ernährungswirtschaft wider.

Das Qualitätszeichen wird für 5 Produktgruppen

- Tierische Erzeugnisse
- Pflanzliche Erzeugnisse
- Fisch und Fischprodukte
- Spezialitäten aus Schleswig-Holstein
- Andere landwirtschaftliche Bereiche und Gartenbau


vergeben. Für jede Produktgruppe sind Anforderungsprofile und Qualitätskriterien definiert. Die Anforderungen der besonderen Qualität gehen über gesetzliche Regelungen hinaus.

Alle Produkte zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- **Qualität**
Alle Produkte erfüllen definierte analytische und sensorische Anforderungen. Die Prüfungen erfolgen mehrmals im Jahr.
- **Transparenz**
Die Produkte werden im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems erzeugt. So werden vom ersten Produktionsschritt bis zum Endprodukt alle Vorgänge genau dokumentiert und überwacht.
- **Regionalität**
Für alle Produkte sind konkrete Anforderungen an die Herkunft der Rohstoffe und den Verarbeitungsstandort definiert.
- **Vertrauen**
Die Verlässlichkeit des Qualitätszeichens wird durch regelmäßige und unabhängige Kontrollen der teilnehmenden Betriebe und ihrer Produkte durch akkreditierte Prüfinstitute sichergestellt.
- **Engagierte Betriebe**
Die Teilnahme ist freiwillig und zeichnet so Betriebe mit besonderem Engagement für Qualität und Regionalität aus.
- **Tradition**
Als erstes Qualitätszeichen in Deutschland kennzeichnet das Gütezeichen bereits seit 1965 hochwertige Produkte aus Schleswig-Holstein.

Um die hohe Qualität der Produkte auch zukünftig sicher zu stellen, werden die Prüfkriterien in den Produktgruppen den gesetzlichen Anforderungen und den Wünschen des Verbraucherschutzes regelmäßig angepasst.

Mitgeltende Unterlage: Allgemeine Prüfbestimmungen RAL-RG 166/1

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Organisation	Seite 6 von 17

2 Organisation

Zum Zwecke der Qualitäts- und Absatzförderung von Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft des Landes Schleswig-Holstein hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr (Erlass vom 19.03.1965) die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein beauftragt, ein regionales Warenzeichen einzuführen und seine Anwendung zu regeln.

Der Qualitätsausschuss bei der Landwirtschaftskammer hat die hier veröffentlichten Qualitäts- und Prüfbestimmungen erarbeitet, die vom RAL, Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung e.V., anerkannt und unter der Nummer RAL-RG 166 registriert sind.

Der Landwirtschaftskammer obliegt die Durchführung der mit dem Zeichen verbundenen Aufgaben und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten am Zeichen nach Maßgabe der Zeichenunterlagen.

2.1 Qualitätsausschuss


Der Qualitätsausschuss besteht aus dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer, der den Vorsitz führt, dem Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer als seinem ständigen Vertreter, der an allen Sitzungen stimmberechtigt teilnehmen kann, einem Vertreter aus der Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammern sowie aus 11 Mitgliedern und zwar aus:

- vier Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger,
- vier Vertreter der Ernährungsindustrie und des Ernährungshandels,
- einem Vertreter des Ernährungshandwerks und
- zwei Vertreter der Verbraucher.

Der Qualitätsausschuss hat unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung und Fortentwicklung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen
- er regelt die Prüfung von Anträgen auf Verleihung des Zeichens und beschließt die Verleihung und deren Beurkundung oder deren Zurückstellung oder Ablehnung
- er beschließt über die Entziehung des Rechts zur Zeichenführung
- er beschließt über die Beitragsordnung zur Erhebung von Beiträgen der Zeichenbenutzer

Beschlüsse des Qualitätsausschusses werden von der Landwirtschaftskammer als Kammerentscheidung ausgefertigt und zugestellt.

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Organisation	Seite 7 von 17

2.2 Fachbereich Gütezeichen der Landwirtschaftskammer

Der Fachbereich Gütezeichen der Landwirtschaftskammer hat u. a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Qualitätsausschusses
- Umsetzung der Beschlüsse des Qualitätsausschusses
- Bearbeitung aller Kundenanfragen, Anträge und Aufträge zum Gütezeichen
- Umsetzung des Beschwerdemanagement
- Überwachung von Sanktionen
- Kontrolle und Zulassung der Prüfinstitute
- Abgleich der Prüfungsvorgaben mit gesetzlichen Vorgaben und Normen
- Erarbeitung von Vorlagen für die Weiterentwicklung des Gütezeichens
- Pflege des Managementhandbuches und aller mitgeltenden Unterlagen sowie die Dokumentenlenkung

2.3 Prüfinstitute

Der Qualitätsausschuss definiert die Voraussetzung der Tätigkeit der Prüfinstitute als neutrale Kontrollstelle oder Labor für die Kontrollen im Rahmen des Gütezeichens.

Die Fachbereich Gütezeichen der Landwirtschaftskammer prüft die Voraussetzungen bei den Kontrollstellen oder Laboren und nimmt bei Erfüllung diese in die Liste der Prüfinstitute auf.

2.3.1 Neutrale Kontrollstellen


Neutrale Kontrollstellen erfüllen folgende Anforderungen:

- Akkreditierung nach DIN EN 45011 in der jeweils aktuellen Fassung
- hohe Kompetenz bezüglich der Prüfsystematik in den Produktgruppen des Gütezeichens und regelmäßige Fortbildung

2.3.2 Labore

Für Labore gelten folgende Kriterien:

- Akkreditierung des Instituts nach DIN EN ISO 17025 in der jeweils aktuellen Fassung
- Nachweis technischer Anlagen für Vollanalysen.
- Nachweis eines ausgebildeten Sensorikteams, Standard: DLG-Prüferpass.
- Vorlage rechtsverbindlicher Testate auf Grundlage der RAL-RG 166 und zeitnahe Mitteilung der Ergebnisse an die Fachbereich Gütezeichen .
- Jährliche statistische Auswertung der Untersuchungsergebnisse der Zeichenerzeugnisse.

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Teilnahme am Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität Schleswig- Holstein“	Seite 8 von 17

2.4 Mitgeltende Unterlagen

- QZSH-2-01 Vorwort
- QZSH-2-02 Statut des Qualitätsausschusses
- QZSH-2-03 Geschäftsordnung des Qualitätsausschusses
- QZSH-2-04 Zeichen-Satzung
- QZSH-2-05 Besondere Bedingungen für die Verleihung und Führung des regionalen Warenzeichens
- QZSH-2-06 Beitragsordnung

3 Teilnahme am Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“

Das Qualitätszeichen ist zweistufig aufgebaut und besteht aus der Aussage zur Produktqualität „Geprüfte Qualität“ und der Regionalitätsaussage z. B. „Schleswig-Holstein“.

Generell steht das Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität“ allen Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft offen, welche die Kriterien der Prozess- und Produktqualität einhalten.

Die Auszeichnung „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ erhalten nur Lebensmittel, die zusätzlich die Anforderungen die Regionalität bezüglich der Rohstoffe und des Herstellungsstandortes einhalten.

Auf Antrag erfolgt die Erstprüfung (siehe Kapitel 4 Qualitäts- und Prüfbestimmungen) des Betriebes und der für das Zeichen vorgesehenen Produkte. Die Prüfung umfasst die Analyse der Produkte durch ein anerkanntes Labor, die Bewertung des betrieblichen Qualitätssicherungssystems und die Regionalitätsanforderungen.


Nur Produkte, die alle Prüfschritte erfolgreich bestanden haben, werden dem Qualitätsausschuss zur Vergabe des Gütezeichens vorgestellt.

3.1 Antragstellung und Vergabe des Gütezeichens

Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Fachbereich Gütezeichen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Durch den Fachbereich Gütezeichen werden alle relevanten Betriebs- und Produktdaten erfasst.

Handelt es sich um ein Produkt, für das bereits Qualitäts- und Prüfbestimmungen vorliegen oder anwendbar sind, erfolgt in Absprache mit dem Betrieb die weitere Planung wie folgt:

1. Information des Betriebes
 - Enthält alle relevanten Unterlagen für den Betrieb und das beantragte Produkt und benennt einen Ansprechpartner für den Betrieb im Fachbereich Gütezeichen.

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Teilnahme am Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität Schleswig- Holstein“	Seite 9 von 17

2. Betriebsbesichtigung und Qualitätssicherungssystem
Betriebsbesichtigung und Nachweis eines Qualitätssicherungssystems entweder durch externe Zertifikate oder durch Prüfung anhand der Checkliste aus den Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch den Fachbereich Gütezeichen oder eine neutrale Kontrollstelle.
3. Analyse der beantragten Produkte
Laboranalyse nach den Kriterien der Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch ein zugelassenes Labor.
4. Nach der Erfüllung aller Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen wird das Produkt dem Qualitätsausschuss vorgestellt.
5. Nach positiver Entscheidung des Qualitätsausschusses wird der Antragssteller schriftlich informiert. Der Antragssteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller mit der Führung des Qualitätszeichens verbundenen Rechte und Pflichten.
6. Das Produkt ist nach der Zulassung durch den Qualitätsausschuss mit dem Qualitätszeichen zu kennzeichnen. Gleichzeitig beginnt die regelmäßige Qualitätsprüfung mehrmals im Jahr.
7. Das Produkt und der Betrieb werden in die Teilnehmerliste des Qualitätszeichens aufgenommen und im Internet veröffentlicht.

Liegen für das beantragte Produkt noch keine anwendbaren Qualitäts- und Prüfbestimmungen vor, entscheidet der Qualitätsausschuss, ob das Produkt in das Prüfsystem aufgenommen werden soll. Bei positiver Entscheidung werden entsprechende Qualitäts- und Prüfbestimmungen erarbeitet und dem Qualitätsausschuss vorgestellt.

3.2 Produktgruppen


Das Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ wird zurzeit für 5 Produktgruppen vergeben.

- Tierische Erzeugnisse
- Pflanzliche Erzeugnisse
- Fisch und Fischprodukte
- Spezialitäten aus Schleswig-Holstein
- Andere landwirtschaftliche Bereiche und Gartenbau

In der Liste der Mitgeltenden Unterlagen sind die Bestimmungen unterteilt in die Bereiche Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft aufgeführt.

3.3 Mitgeltende Unterlagen

- QZSH-3-01 Verpflichtungsschein
- QZSH-2-05 Beitragsordnung

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Qualitäts- und Prüfbestimmungen	Seite 10 von 17

4 Qualitäts- und Prüfbestimmungen

Das Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ kennzeichnet Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft mit besonderer Qualität und definierter Herkunft für die Verbraucher.

Für die in den 5 Produktgruppen zusammengefassten Produkte auf den Stufen Primärproduktion und Ernährungswirtschaft wurden Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch den Qualitätsausschuss festgelegt.

Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen basieren grundsätzlich auf den Vorgaben der RAL RG 166/1. Für jede Qualitäts- und Prüfbestimmung wurde der Geltungsbereich definiert und der Bezug zu den mitgeltenden RAL-Regeln 166/ff. hergestellt.

Als Grundlage für die Laboruntersuchungen der verschiedenen Produkte oder Produktgruppen sind die verbindlichen sensorischen, chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Mindestanforderungen definiert.

Die Einhaltung der Anforderungen in den Bestimmungen bildet die Grundlage für die Teilnahme am Qualitätszeichen. Jeder Zeichenbenutzer bietet selbstverantwortlich Gewähr, dass die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse den Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen.

Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden regelmäßig auf ihre Aktualität durch den Fachbereich Gütezeichen geprüft. Dabei werden u.a. rechtliche Änderungen, technische Innovationen und die Rohstoffversorgung berücksichtigt.

Für jede Produktgruppe sind die Produktqualität, Prozessqualität und die Regionalität in den Qualitäts- und Prüfbestimmungen im Detail beschrieben. Die folgenden Regelungen gelten übergreifend:

Produktqualität


Mindestens zweimal jährlich kontrollieren zugelassene Labore die Qualität der Produkte. In den Qualitäts- und Prüfbestimmungen sind je nach Produkt die sensorischen, chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Mindestanforderungen definiert. Nur Produkte, die die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen erfüllen, dürfen das Gütezeichen tragen.

Prozessqualität

Der Aufbau und die Aufrechterhaltung eines betrieblichen Qualitätssicherungssystems stellen sicher, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Maßnahmen für den vorbeugenden Verbraucherschutz berücksichtigt werden.

Wesentliche Bestandteile der betrieblichen Qualitätssicherungssysteme sind

- regelmäßige Eigenkontrollen und externe Kontrollen
- ausführliche Dokumentation der Abläufe und Warenströme
- interne Gefahrenanalyse und vorbeugende Maßnahmen zum Verbraucherschutz
- Aufbau und Erhalt der Qualifikation durch Fortbildung

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Qualitäts- und Prüfbestimmungen	Seite 11 von 17

Regionalität

Die Produkte mit dem Gütezeichen werden in der im Gütezeichen benannten Region hergestellt. Für die Produktgruppen und Verarbeitungsstufen ist der Rohstoffbezug und –anteil aus der Region in Qualitäts- und Prüfbestimmungen festgeschrieben. Die Prüfung erfolgt über Nachweise wie z. B. Lieferscheine, Bestandslisten und Flächennachweise.

4.1 Probenahme und Produktprüfung

Die Produktprüfung erfolgt mindestens zweimal jährlich pro Produkt durch ein anerkanntes Labor. Die Proben werden im Handel oder am Produktionsstandort genommen. Die Probengröße richtet sich nach den technischen Erfordernissen des Labors.

Es kann eine abweichende Prüfhäufigkeit festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt aufgrund einer Risikobewertung.

Im Rahmen der Risikobewertung sind folgende Punkte maßgeblich:

- Standard des Qualitätssicherungssystems (z.B. IFS)
- Berücksichtigung von Produktuntersuchungen im Rahmen der Eigenprüfungen, wenn sie reproduzierbar auf der Grundlage von Standardmethoden durchgeführt wurden.
- Anerkennung von Produktanalysen durch externe akkreditierte Labore.


4.2 Nicht-Einhaltung der Qualitäts- und Prüfbestimmung

Die Vorgaben sind auszugsweise den folgenden Mitgeltenden Unterlagen entnommen:

- QZSH-2-04 Zeichen-Satzung
- QZSH-2-05 Besondere Bedingungen für die Verleihung und Führung des regionalen Warenzeichens

Begriffsbestimmungen

Abweichung	Nicht-Einhaltung von Kriterien der Prüfsystematik zum Qualitätszeichen Schleswig-Holstein
Korrekturmaßnahme	Maßnahme, die von dem teilnehmenden Betrieb ergriffen wird, um die festgestellte Abweichung einschließlich ihrer Ursache zu beseitigen.
Sanktion	Maßnahme, die aufgrund einer festgestellten Abweichung ergriffen wird, um die Glaubwürdigkeit der Qualitätsaussagen des Zeichens gegenüber dem Verbraucher aufrecht zu halten.

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Qualitäts- und Prüfbestimmungen	Seite 12 von 17

4.2.1 Nachkontrollen

In begründeten Fällen veranlasst die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Nachkontrolle. Sie erfolgt:

- bei Nicht-Einhaltung von Kriterien im Rahmen des Sanktionsverfahrens oder
- bei Vorliegen von Beschwerden durch Kunden/Verbraucher, die bzgl. des Betriebes und/oder seiner Produkte an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gerichtet wurden.

Nachkontrollen beinhalten eine Probenahme und Analyse der Produkte und / oder eine Betriebsbesichtigung.

4.2.2 Mögliche Abweichungen und Korrekturmaßnahmen

Tabelle 1: Sanktionskatalog Zeichennutzung

Nr.	Abweichung	Sanktion	Mögliche Korrekturmaßnahmen
S1.1	Nicht-Zahlung des vertraglich vereinbarten Teilnahmebeitrages	Verwarnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlung
S1.2	Das Qualitätszeichen wird auf nicht registrierten Produkten verwendet	Verwarnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ umgehende Änderung der Verpackung ▪ ggf. Rückruf der falsch ausgezeichneten Produkte ▪ ggf. umgehende Anmeldung der Produkte zum Zeichen
S1.3	Das Qualitätszeichen wird missverständlich verwendet	Verwarnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung der missverständlichen Auslobung
S1.4	Korrektur aus S1.1-1.3 wird nicht umgesetzt	Entzug des Zeichens	

Tabelle 2: Sanktionskatalog Betriebsmanagement

Nr.	Abweichung	Sanktion	Mögliche Korrekturmaßnahmen
S2.1	Qualitätssicherungssystem kann nicht nachgewiesen werden.	Verwarnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis nachliefern, ▪ Umsetzung der Basis-Qualitätssicherung
S2.2	Im Rahmen der Zertifizierung bzw. der Basis-Qualitätssicherung werden Mängel entdeckt, die die Lebensmittelsicherheit bzw. die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen	Entzug des Zeichens	
S2.4	Korrektur aus S2.1 wird nicht umgesetzt	Entzug des Zeichens	


	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Qualitäts- und Prüfbestimmungen	Seite 13 von 17

Tabelle 3: Sanktionskatalog Produktprüfung

Nr.	Abweichung	Sanktion	Mögliche Korrekturmaßnahmen
S4.1	Bei der Erstprüfung werden die Produktkriterien nicht eingehalten	keine Zulassung zum Qualitätszeichen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachkontrolle des Produktes mit erneuter Probenahme
S4.2	Bei einer Folgeprüfung werden ein oder mehrere Kriterien des Produktdatenblattes nicht eingehalten	Benachrichtigung durch das Labor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachkontrolle des Produktes mit erneuter Probenahme
S4.3	Bei einer Nachkontrolle gem. S4.1 und S4.2 werden die Produktkriterien	Verwarnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachkontrolle des Produktes mit erneuter Probenahme
S4.4	Bei einer Nachkontrolle gem. S4.1 und S4.2 werden die Produktkriterien	Entzug des Zeichens	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollständige Nachkontrolle einschließlich betrieblicher Kontrolle


Tabelle 4: Sanktionskatalog Regionalität

Nr.	Abweichung	Sanktion	Mögliche Korrekturmaßnahmen
S5.1	Bei der Erstprüfung werden die Kriterien zur Regionalität nicht eingehalten	keine Zulassung zum Zeichen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis der Einhaltung der Regionalitätsbestimmungen
S5.2	Bei einer Folgeprüfung werden die Kriterien zur Regionalität nicht eingehalten	Verwarnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis der Einhaltung der Regionalitätsbestimmungen
S5.3	Bei einer Nachkontrolle gem. S5.2 werden die Kriterien zur Regionalität nicht eingehalten	Entzug des Zeichenteils zur Regionalitätsaussage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis der Einhaltung der Regionalitätsbestimmungen

4.2.3 Sanktionen

Der teilnehmende Betrieb wird über Sanktionen schriftlich benachrichtigt. Der Zeichennutzer verpflichtet sich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung die beanstandeten Mängel zu beseitigen. Der Nachweis der Korrektur kann durch die Zusendung von Dokumenten oder durch eine Nachkontrolle vor Ort bzw. des Produktes erfolgen.

Sanktionsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Entzug des Zeichens werden vom Qualitätsausschuss bei der Landwirtschaftskammer ausgesprochen.

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Qualitäts- und Prüfbestimmungen	Seite 14 von 17

4.3 Mitgeltende Unterlagen

Qualitäts- und Prüfbestimmungen

I. Tierische Produkte

I – LW Tierische Produkte – Landwirtschaft

- I – LW-1 Markenfleisch vom Schwein
- I – LW-2 Rindfleisch
- I – LW-3 Lamm
- I – LW-4 Geflügel
- I – LW-5 Eier
- I – LW-6 Milch

I – SCHL Schlachthöfe

I – EW Tierische Produkte - Ernährungswirtschaft

- I – EW-1 Fleischwaren
- I – EW-2 Molkereiprodukte

II. Pflanzliche Produkte

II – LW Pflanzliche Produkte – Landwirtschaft

- II – LW-1 Kartoffeln
- II – LW-2 Gemüse
- II – LW-3 Obst
- II – LW-4 Getreide

II – EW Pflanzliche Produkte – Ernährungswirtschaft

- II – EW-1 Kartoffel- und Gemüseerzeugnisse
- II – EW-2 Getreideerzeugnisse

III. Fischprodukte

III – UP Fischprodukte - Urproduktion


- III – FW-1 Binnenfisch
- III – FW-2 Seefisch

III – EW Fischprodukte - Ernährungswirtschaft

IV. Spezialitäten

IV – UP Spezialitäten – Urproduktion


IV – EW Spezialitäten – Ernährungswirtschaft

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Qualitäts- und Prüfbestimmungen	Seite 15 von 17

V. – andere landwirtschaftliche Bereiche

V – UP 1. Urlaub auf dem Bauernhof

V – UP 2. Produkte aus Gärtnereien und Baumschulen

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Qualitätssicherung Fachbereich Gütezeichen	Seite 16 von 17

5 Qualitätssicherung Fachbereich Gütezeichen

Das Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ soll kontinuierlich als hochwertiges Gütezeichen für Qualität und Regionalität weiter entwickelt und an neue Anforderungen angepasst werden.

5.1 Auftragsbearbeitung

Zentrale Aufgabe des Fachbereiches Gütezeichen ist die Bearbeitung aller im Rahmen des Gütezeichens anfallenden Arbeiten. Insbesondere die Auftragsbearbeitung der Kunden in Form der Zeichennutzer steht im Vordergrund. Alle Aufträge werden von den zuständigen Mitarbeitern unverzüglich bearbeitet. Die Aufgabenverteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan sowie Vereinbarungen innerhalb des Fachbereiches.

5.2 Beschwerdemanagement

Jede externe Beschwerde, unabhängig davon auf welchem Weg diese den Fachbereich Gütezeichen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erreicht, wird durch die Person mit Kundenkontakt schriftlich erfasst und sofort an die zuständige MitarbeiterIn weitergeleitet.

Jede Beschwerde wird aufgrund der vorliegenden Informationen geprüft. Der Kunde wird mündlich oder schriftlich über das weitere Vorgehen informiert. Zusammen mit dem Kunden werden, wenn möglich, Maßnahmen besprochen und durchgeführt, die die weitere Zusammenarbeit fördert.


Die Beschwerden werden in der Dienstbesprechung des Fachbereiches besprochen und Korrekturmaßnahmen festgelegt.

5.2.1 Auswertung der Beschwerden

Die Beschwerden werden jährlich ausgewertet. Die Auswertung wird in der Dienstbesprechung des Fachbereiches besprochen. Gemeinsam werden Vorbeugemaßnahmen festgelegt und in den Maßnahmenplan aufgenommen.

5.2.2 Interne Reklamationen

Tritt intern ein Fehler auf, so wird dieser in der Dienstbesprechung des Fachbereiches besprochen und ggf. Korrekturmaßnahmen festgelegt.

	Handbuch Qualitätszeichen Schleswig-Holstein	Gültig ab 01.12.2009
	Qualitätssicherung Fachbereich Gütezeichen	Seite 17 von 17

5.3 Dokumentenlenkung

Alle Dokumente wie z. B. dieses Handbuch, Satzungen und die Qualitäts- und Prüfbestimmungen sowie alle Vorlagen für die Datenerfassung unterliegen der Lenkung.

Unter Lenkung von Dokumenten wird verstanden:

- die Genehmigung vor der Herausgabe
(Beschlussvorlage für den Qualitätsausschuss erarbeitet durch den Fachbereich Gütezeichen)
- die Aktualisierung bei Bedarf
(Beschlussvorlage für den Qualitätsausschuss erarbeitet durch den Fachbereich Gütezeichen)
- die Verwendung der gültigen Dokumente sicherstellen
(Fachbereich Gütezeichen)
- die Verwendung veralteter Dokumente verhindern und diese sicher archivieren
(Fachbereich Gütezeichen)

5.3.1 Kennzeichnung und Aufbau der Dokumente

Die Dokumente werden in der Liste der Dokumente mit dem Dateinamen, Klarnamen und der Gültigkeit geführt.

In der Regel enthalten alle Dokumente in der Kopfzeile das Logo, die Kapitelangabe, das Gültigkeitsdatum und die Seitenzahl mit Angabe der Gesamtseiten. In der Fußzeile ist der Dokumentenname angegeben.